

1  
9  
4  
6/7

1

9

4

7

Neugründung der Tennisgesellschaft am 10.9.1947

aus Grün-Weiß wurde Gold-Weiß

der Verein wurde unter der Nr. VR 284 beim Amtsgericht  
Gelsenkirchen eingetragen

V o r s t a n d

1. Vorsitzender	F. Werner Viefhaus
Geschäftsführer	Georg Menges
Kassenwart	Günter Heimer
Kassenprüfer	Theo Gilbert

Antrag ~~zur Wiederaufnahme der Vereinsstatutigkeit~~ des Vereins  
zur Gründung

Tennisgesellschaft Gold-Weiß Gelsenkirchen e.V. (T.G.G.)

1. Einzelheiten über die Organisation: ~~Gehen aus den eingereichten Satzungen hervor und~~ sind unter Punkt 4 kurz zusammengefasst.

2. Vorsitzender:

a) Name und wohnung: Franz-Werner Viefhaus, Gelsenk., Bahnhof 77

b) Zahl d. Mitglieder:

a) Männer: 15

b) Frauen: 10

3. Vereinslokal: Kath. Vereinhaus, Gelsenkirchen, Stolzestr. 2

4. Zweck der vorgeschlagenen Vereinigung: Körperliche Eräftigung ihrer Mitglieder durch den Tennissport und die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit durch Zusammenkünfte, Klubabende und feste.

Erklärung: hiermit erkläre ich, dass ~~keiner~~ keiner der Vorstandsmitglieder Mitglieder der NSDAP oder einer Naziorganisation waren. Entnazifizierungsbescheinigungen sind beigelegt.

b.w.

Grün-  
XXXXX

X

10.9.1947

V e r s a m m l u n g s p r o t o k o l l

Auf der am 10.9.47 einberufenen Mitglieder-Vollversammlung der Tennissgesellschaft Grün-Weiss Gelsenkirchen wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:  
Die Tennissgesellschaft, bisher Gelb-Weiss Gelsenkirchen, wurde in Tennissgesellschaft Grün-Weiss Gelsenkirchen e.V. (Abkürzung: T.G.G.) umbenannt. Die übrigen Satzungen des Vereins bleiben unverändert bestehen.

Der Vorstand

1. Vorsitzender:

  
Walter Niehaus

2. Geschäftsführer:

  
Hans Raaijger

3. Kassenwart:

  
Georg Menges

# Lebensmittelzuteilung

Brot- u. Nahrungsmittelauftrag für die 4. Woche 108. Z.-P. 1. 12. — 7. 12. 47

Kartennr. in der 108. Z.-P.	Brot				Nahrungsmittel					
	Gesamt- ration in der 108. Z.-P.	Gültig ab 4. Woche (1. 12. 47)		Noch nicht aufgegriffene Ration 108. Z.-P.		Gesamt- ration in der 108. Z.-P.	Gültig ab 4. Woche (1. 12. 47)		Noch nicht aufgegriffene Ration 108. Z.-P.	
		Ab- schn.	Wert g	Ab- schn.	Wert g		Ab- schn.	Wert g	Ab- schn.	Wert g
11, 21, 31, E	10000	IV IV H	1000 500 1000	—	—	1250	N I	250	—	—
22, 32, Jgd.	12500	IVa IVb H	1000 1000 1000	—	—	1250	N I	250	—	—
13, 23, 33, K	11000	IV IV H	1000 500 1000	—	—	1250	N I	250	—	—
14, 24, 34, Klt	6000	IVa IVb B	200 200 1000	—	—	1250	N I	250	—	—
15, 25, 35, Klat	3000	IV <sup>1)</sup> IV <sup>2)</sup>	500 200	—	—	1500	N 4	250	—	—
16, Sgl	2000	IIIa <sup>3)</sup> IIIb <sup>3)</sup> IIIc <sup>3)</sup> IVa <sup>3)</sup> IVb <sup>3)</sup>	200 200 200 200 200	—	—	1750	Ib <sup>4)</sup> IIb <sup>4)</sup> IIIb <sup>4)</sup> IV <sup>4)</sup>	250 250 250 250	—	—
41-45, SV	—	—	—	—	—	250	—	—	—	—
47, V	14400	IVa IVb IVc IV	1000 1000 1000 500	—	—	—	—	—	—	—
48, SV-K	7200	IVa IVb	1000 1000	—	—	—	—	—	—	—

\* Kleinabschnitte mit je 50 g

\*\* Kleinabschnitte mit je 25 g

1. Mehl. Auf die Brotabschnitte A und B der Karten 11-14, 21-24 und 31-34, die Abschnitte II und IV über je 500 g Brot der Karten 15, 25, 35 und die Abschnitte III und IV über je 500 g Brot der Karte 70 kann an Stelle von Brot wahlweise Mehl im Verhältnis 4:3 bezogen werden, jedoch nur bei Backbetrieben. Bei den Karten 47 und 48 kann auf sämtliche aufgefufene Abschnitte wahlweise Mehl im Verhältnis 4:3 bezogen werden. Beim Mehlbezug von einer Mühle kann gegen Abgabe der ganzen SV-Brotkarte 47 und 48 die Gesamtmenge von 10 500 g Mehl (= 14 400 g Brot) bzw. 5 400 g Mehl (= 7 200 g Brot) in einer Menge ausgeliefert werden.

2. Dauerbackwaren. Zum Besuze von Dauerbackwaren berechnen die Zw.-Abschnitte der Karten 14-16, 24, 25, 34 und 35, die Brotabschnitte I über 1000 g der Karten 13, 23 und 33 sowie die Brotabschnitte I und II über je 500 g der Karte 70.

3. Kinderpuddingpulver und Kinderstärkemehl. Die mit „Kinderpuddingpulver“ bezeichneten Abschnitte der Karten 15 bis 33 und 14 bis 44 werden mit je 250 g Kinderpuddingpulver beliefert. Auf die mit „Kinderstärkemehl“ bezeichneten Abschnitte der Karten 15 bis 25, 16, 45 und 70 werden je 250 g Kinderstärkemehl ausgegeben.

4. Kindergetreidenahrungsmittel. Auf je drei zusammenhängende Nahrungsmittelabschnitte Ia, IIa und IIIa bzw. Ib, IIb und IIIb der Karte 16 können wahlweise 750 g Kindergetreidenahrungsmittel abgegeben werden.

5. Auslandsmehl. Die Abschnitte N 2 und N 3 der Karten 11-15, 21-25 und 31-35 sind mit je 250 g Auslandsmehl zu beliefern, so daß jeder Bezugsberechtigte 500 g Auslandsmehl erhält.

1. Brot und Nahrungsmittel. Vergl. Aufrufstabelle.

2. Fleisch. Bei den Karten 11, 21, 14, 24, 15, 25 werden die Abschnitte I mit je 100 g, bei den Karten 12, 13, 22 und 23 die Abschnitte 2 und 3 mit je 100 g Fleisch beliefert. Für die Karten 11, 21, 14, 24, 15 und 25 sind somit in der 108. Zuteilungsperiode insgesamt 400 g Fleisch zur Belieferung aufgerufen, für die Karten 12, 22, 13 und 23 insgesamt 600 g.

3. Fett. a) Bei der Karte II wird der Abschnitt I mit 50 g Margarine, bei den Karten 12, 13, 14 und 15 die Abschnitte II und III mit je 50 g Margarine, bei der Karte 16 die Abschnitte A und IIIb mit je 50 g Butter beliefert.

b) Außerdem werden bei der Handelsfett, bei den Karten 12, 13 mit je 50 g Handelsfett und bei IV mit je 50 g Butter beliefert. b) aufgerufenen Abschnitte wahlweise mit Fett erst in der Fettart wird noch bekanntgegeben. Bei den Arbeiter-Zusatzkarte Abschnitte der 3. Woche zur Belieferung im Verhältnis 5:4, die Abschnitte der 108. Zuteilungsperiode mit II liefert. Die Fettart wird noch in Butterabschnitte der 3. Woche Mütterkarte (70-77) in der 4. V Abschnitte der 4. Woche in der liefert.

4. Hülsenfrüchte. Die beim 1 Hülsenfrüchten können auf Abschnitte Zusatzkarten und der Mütterkarte dieser Nahrungsmittelabschnitte abge

5. Sicherung der Kartoffelversorgung. Sicherung der Kartoffelversorgung 4. Oktober (Gesetz- und Verordn vom 9. 10.) wird folgendes ange

a) Jeder ablieferungspflichtige Meldung nach Nr. 3 der Anordnung Sicherung der Kartoffelversorgung 4. Oktober (Gesetz- und Verordn vom 11. 10.) schriftlich zu erklären über den zulässigen Selbstver

b) Die Erklärung ist nach fol

Erklärung über noch

I. Ich besitze außer den mir f zusehenden Speisekartoffeln (200

a) keine weiteren Speisekart

b) noch

(Nichtzutreffendes ist zu

II. Ich habe an Pflanzkartof

a) für den Eigenanbau

b) zum Verkauf

(Ort)

Die Erklärung kann auch in zeuger abgegeben werden.

c) Wird die Erklärung nicht f geben, so wird dem Erzeuger d die Zuckerkarte entzogen.

d) Diese Anordnung tritt mit

6. Bewirtschaftung von Gemü

Versorgung zu gewährleisten, w zentrale für die britische Zone, Ministers für Ernährung, Landw geordnet.

a) Alle Samenhandlungen hal schaftsstellen des Landesernährun dorf, die Bestände der bereits abge sungen, bunten Tüten, zu molden beschlagnahmt. Die Verte füllten Verbraucher-Kleinpackung Gartenbauwirtschaftsstelle. Die t mächtig, die Freigabe der beschla Antrag der Lagerhalter vorzunehm hervorgeht, welche Abnehmer d sollen. Gleichzeitig ist in dem Ant zur Auslieferung vorgesehenen M

b) Um den vordringlichen Bedat zu können, wird der Verkauf von Nutzpflanzen an den Selbstversorg gärten) bis auf weiteres gesperrt, gegeben werden. Ich weise auf die Regelung 1947/48 hin. Bei Verstöße Ordnungsstrafen eingeschritten we

7. Die Ausgabe de für die 109. Zuteilungsperiode fl von 8-13 Uhr, statt. Um eine sel erfolgt die Ausgabe nach folgende 9 Uhr, H-L von 9 bis 10,30 Uhr, 1 13 bis 13 Uhr. Die Abfertigung einzuhalten. Bei der Ausgabe de Haushaltsausweis mit vorzulegen, bei der Ausgabe gegen Vorlage des können aber nur Lebensmittelkar L und 6. Dezember sind die K Fälle werden in der Ausgabe woch

Alle Verbraucher, die im Besit Einkellerungsscheinen vorzulegen, andernfalls müssen sie Lieferung mit Einkellerungskartoff den können.

Die Ausgabe der Schwer- und für die 109. Zuteilungsperiode erfo für die Nr. 101-300 am 3. 12 für die Nr. 501-700, am 5. 12. für die 901-1100, am 5. 12. für die Nr. 1101- am 10. 12. für die Nr. 1601-1850, a 17. 12. für die Nr. 2101 bis Schluß

## Familienanzeigen

Heute wurde unser Hans-Wilhelm geboren. — Friedel Münstermann geb. van Wickoren, Dr. Hans Münstermann, Rechtsanwalt, — Gelsenkirchen, den 18. Nov. 1947. Auf dem Winkel 8, Marienhospital, Privatstation Dr. Fries.

## Arbeitsmarkt

Suche Flickfrau für eine Woche im Monat. Dr. Korsch, Rheinbe-straße 52.

Suche Erstmädchen in kinderreichen Haus, (mögl. sofort). Dr. Korsch, Rheinbe-straße 52.

## Wiedereröffnung! — Buchdruckerei

Josef Steigleder, Drucksachen für jeden Bedarf. Familiendruck-sachen wie: Verlobungs-, Vermählungs-, Danksgangskarten usw., Trauerdrucksachen, Gelsenkirchen, Feldmarkstr. 65 (frühere Essener Straße). — Wohnung: Bochumer Straße 40.

Zwangsvorsteigerung. Am Dienstag, dem 2. Dezember 1947, vormittags 10 Uhr, wird an Ort und Stelle, Königstr. 33, 1 Kippkarre öffent-lich meistbietend gegen Barzah- lung versteigert. Gelsenkirchen, 29. 11. 1947. Vollstreckungsstelle des Finanzamts Gelsenkirchen-Süd.

## Amtsgericht Gelsenkirchen, 13. 11. 47:

In unser Vereinsregister ist folgendes eingetragen: Tennis-gesellschaft Gold-Weiß Gelsenkirchen, Sitz Gelsenkirchen. Die Satzung ist am 1. Oktober 1947 errichtet. V. R. 284.

## Amtsgericht Gelsenkirchen, 10. 11. 47:

Firma Franz Elvenich, Gelsenkirchen. Der persönlich haftende Gesellschafter Felicitas Witter in Gelsenkirchen ist ausgeschieden. Persönlich haftender Gesellschafter ist jetzt Kaufmann Josef Elvenich in Gelsenkirchen. Ein Kommanditist ist aus der Gesellschaft ausgeschieden, ein Kommanditist ist in die Gesellschaft eingetreten.

29. 11. 47

11047

X

**Vereinsstatzung**

der Tennis-Gesellschaft Gold- u. aus Goldenskirchen e.V. (T.G.G.)

112

1. Sinn und Zweck.
2. Mitgliedschaft.
3. Ort.
4. Vereinsfindung.
5. Beiträge.
6. Pflichten.
7. Rechte.
8. Sportkleidung.
9. Mitgliederversammlung.
10. Satzungsbeschluss.

1. Sinn und Zweck.

Die Tennisgesellschaft Gold- u. aus Goldenskirchen er treibt die körperliche Erhaltung ihrer Mitglieder durch den Tennissport und die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit durch Zusamankunft, Klubbesuche und Feste.

2. Mitgliedschaft.

Mitglied kann jeder Deutsche werden gleich welchem Alter, welcher Religion, welcher politischen Überzeugung, sofern nicht gegen die geltenden Bestimmungen der Behörden verstossen wird und nicht von seiten der Mitglieder sportliche oder ehrliebliche Bedenken geltend gemacht werden. Die letzte Entscheidung hierüber fällt der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann durch ein Mitglied oder durch den Verein mit abgelaufener Kündigungsfrist gekündigt werden.

3. Ort.

Der Verein übt seine Tätigkeit in Goldenskirchen aus. Vereinslokal ist zur Zeit d. S. Klub. Vereinsaus Goldenskirchen, Schulstrasse 2. Die Verwaltung des Vereins wird durch die Geschäftsstelle, Goldenskirchen, Schulstr. 29, besorgt. Der Verein soll die Vereinsbeschlüsse durchzuführen werden.

4. Vereinsfindung.

Der Verein wird durch folgende Vereinsmitglieder als Vorstand geleitet:

- 1.) Herr Dr. med. Fritz W. Müller, Goldenskirchen, Schulstr. 17 (1. Vorsitzender),
- 2.) Herr Dr. med. Fritz W. Müller, Goldenskirchen, Schulstr. 17 (2. Vorsitzender),
- 3.) Herr Dr. med. Fritz W. Müller, Goldenskirchen, Schulstr. 17 (Kassierer).

Der Vorstand vertritt den Verein, dessen Sitzung jährlich im April ist.

Sämtliche Mitglieder der Vereinsführung werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wahl findet in einer Mitglieder-Vollversammlung statt.

## 2. Beiträge.

Der Beitrag beträgt monatlich RM 3.--, die Aufnahmegebühr RM 5.--. Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen unter allen Mitgliedern zu gleichen Teilen zu verteilen.

## 6.) Pflichten.

Jedes Mitglied hat die im Verein übliche Gesellschaftsform zu wahren und den feinen Sportgeist zu pflegen. Wer hiergegen verstoßt, wird ausgeschlossen.

Alle aktiven Sportler sind nach ihrer Zusage zur Teilnahme an den Klubkämpfen verpflichtet.

Die Beiträge sind pünktlich und im Voraus zu zahlen.

## 7. Rechte.

Jeder hat das Recht der freien Kritik, sofern sie positiv und in anständiger Form geübt wird.

## 8. Sportkleidung.

Als Sportkleidung ist festgesetzt: weisser Dress mit goldweissen Vereinszeichen.

## 9. Mitgliederversammlung.

Eine Mitglieder-Vollversammlung ist mindestens jährlich einzuladen; und zwar anlässlich des gemäss § 4 jährlich neu zu wählenden Vorstandes, einzuberufen. Die Einberufung der Mitglieder zur Vollversammlung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse der Mitglieder-Vollversammlung werden durch Protokoll festgelegt.

## 10. Satzungsbeschluss.

Aufgestellt anlässlich der Umbenennung der Tennis-Gesellschaft Graf-Eiss in Tennisgesellschaft Gold-Eiss Goldenkirchen, e.V. (T.G.C.) am 1.10.1947 und wie folgt unterzeichnet:

1. Vorsitzender:

Burner Viktor

2. Geschäftsführer:

Georg K. ...

3. Kassierer:

Theo ...

4.

Hans Rüdiger

5.

Anton ...

6.

Günter ...

7.

Dr. Theo ...